

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

Band: 3 (1901-1902)

Heft: 4

Artikel: Urs Graff der Meister : Klarlegung seiner Familienverhältnisse für Solothurn

Autor: Zetter-Collin, F.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urs Graff¹⁾ der Meister

Klarlegung seiner Familienverhältnisse für Solothurn.

Ein Beitrag zur Kunstgeschichte
von *F. A. Zetter-Collin, Solothurn.*

Im Jahre 1865 veröffentlichte *Dr. Eduard His* in Basel im XI. Band des „Archivs für die zeichnenden Künste“ und 1873 in „Zahn's Jahrbüchern für Kunst und Wissenschaft“, Bd. V, pag. 257 f. f., seine Studien über den früher nur als Monogrammist V. G. bekannten Goldschmied, Stempelgraveur und Formschneider **Urs Graf**, der 1512 Bürger von Basel wurde. Aus der bezüglichen Eintragung im dortigen Bürgerbuch ging hervor, dass der Künstler aus *Solothurn* gebürtig war.²⁾

Fürsprech *Jakob Amiet* daselbst nahm den Faden auf und suchte an Hand des von *P. Protasius Wirz* aufgestellten Stammbaumes des Geschlechtes *Graff* die Familienbeziehungen dieses *Urs Graf* „von Solothurn“ nachzuweisen. Er begründete seine Ansichten in einem Anhang zu dem Festgedicht der solothurnischen Lucasbruderschaft: „Ein Künstlerleben aus alter Zeit“, das 1873 im Druck bei H. Georg in Basel und Genf erschien, und kam dabei zum Schlusse, dass der Vater obigen Künstlers ein „Karl Graff von Aetingen“ sein müsse.³⁾ Auf diese Hypothese stellte Amiet sein Gebäude auf.

Auch *Dr. B. Haendke* in seinem Buche „Die schweizerische Malerei im XVI. Jahrhundert“ (Aarau, Sauerländer & Cie., 1893) stützte sich kritiklos auf Amiets Ergebnisse und bereicherte das Material durch eine Notiz aus dem Ratsprotokoll Solothurn vom Mittwoch nach Reminiscere (16. März) anno XXX (1530), auf welche der Verfasser dieser Mitteilungen ihn hingewiesen hatte, benutzte sie aber nur zur Begründung von Urs Grafs Todesjahr. (Haendke, pag. 35.)

¹⁾ Dieses alte solothurnische Bürgergeschlecht schrieb sich von jeher *Graff* und nicht *Graf*.

²⁾ *His*, pag. 258. „Item do het burgrecht kouft Durs Groff der Goldschmid von solloturn uf mentag for sant margrettentag im xii jor umb iiij gulden“ etc.

³⁾ Im Bürgerbuch der Stadt Solothurn kommt der Vorname *Karl* um diese Zeit höchst selten vor, da er erst mit *Karl Borromäus* geläufig wurde. Schon dieses eine Faktum hätte den Historiker stutzig machen sollen, um die Aechtheit der Angabe nachzuprüfen. So heisst denn der betreffende „Graff von Aetingen“, der dem P. Protasius als Stammvater der gesammten soloth. Familie dieses Namens gilt, nicht *Karl*, sondern „*Clewi*, (Niklaus) Hansens Sohn von Aetingen“. (B. B. 1476. I 32.) Dieser ist da als sog. Ausburger bezeichnet. Dazu R. P. 1476. 2. 222. Bürgerrecht.

Der Zufall wollte es nun, dass ich als ich vor 3 Jahren, bei Anlass der Vorarbeiten zum neuen schweizerischen Künstlerlexikon, dessen Herausgabe der schweiz. Kunstverein beschlossen hatte, die Registraturen im Solothurner Staatsarchiv genauer durchging, um nach Künstlern zu fahnden, bei Buchstabe H im Jahre 1509 auf einen Meister **Hug**, Goldschmied, fiel.¹⁾ Auch 1527 ist er da wieder erwähnt,²⁾ ebenso im alten Protokoll der Schmiedezunft anno 1516.³⁾

Eine Verwechslung für Hugi⁴⁾ blieb somit ausgeschlossen, und ein Bürgergeschlecht Hug war mir für die damalige Zeit gänzlich unbekannt.⁵⁾

Ich erinnerte mich nun an die von Haendke benutzte Notiz von 1530 betr. den Erbschaftsstreit zwischen dem „Schlyffer“ von Basel namens Urs Graffen sel. Kindes, in welchem von einer „Hug Graffen sel. Wittwe“ die Rede ist,⁶⁾ und liess mir von der Staatskanzlei die genaue Abschrift dieser Originaleintragung geben. Sie lautet:

„Uff Mittwochen nach Reminiscere anno XXX.

Zwüschen dem Schlyffer von Basell, als einem nachfare Urs Graffen seligen, In namen Ursen seligen Kindes an einem, So dann Hug Graffen seligen verlassenen wittwen, dem anndern teylen, von des obgenannten Ursen Graffen seligen mütterlichen und vätterlichen erbguttes wegen, dessgelichen umb den werckgezüge, So Hug selig, von des Sunes seligen Kleider wegen, & zugesagt solt haben, & Haben min herren, nach verhören, Klag unnd Antwort, geratten, unnd erkandt, Das des vätterlichen erbguttes halb, die frow Im schlyss glegen biss uff Iren abgang, oder Ir verendrung, unnd dann anthin das Züug den Kinden eins sin, Aber betreffend das mütterlich gutt, Souwerr das von Basell, ettwas erzöigen mag Darum beschechen, was recht sin wurd, Berürend den werckgezüg, diewyl Hie oben, ein Knab Ist, So das Handtwerck leren wil, unnd villicht der da unnden ouch, unnd aber niemand wüssen mag, wöllicher unnder Inen geleben würdt, sol der Werkgezüg, ouch biss zu end des schlysses, angestellt werden.

Fürsprächen, des von Basell J. Hieronimus, unnd der frowen, Vogt, Mansslyb, Thoman Schmid.“

Meine Vermutung hatte sich also bewahrheitet.

¹⁾ Hug, der Goldschmied, mit welchem über das ihm gelieferte Silber und desselben Gegenleistungen ausgerechnet wird. R. P. 1509. 3. 282.

²⁾ Hug, der Meister, Goldschmied, erhält Nachlass rückständiger Zinse, soll aber die künftigt alljährlich bezahlen. R. P. 1527. 15. 376.

³⁾ „Item Hug goldschmid hatt ein Lerknaben angenommen Meister Hanns Gibeli sun im XVI Jor, unnd git 1 lib. zu vertrinken, xxx ß in den Laden, ij lib. wachs, ist bezallt gelt unnd wachs“. Prot. der Schmiendezunft 1516.

⁴⁾ Ein „Hugi, der Goldschmied“ kommt nämlich vor: R. P. 1510. 4. 413.

⁵⁾ In der einschlägigen Zeit kommen im Bürgerbuch nur zwei dieses Namens vor; 1467: Hug, Jost, aus dem Wallis, und 1475: Hug z. Stein, mit seinen Söhnen Clewi und Peter als Ausburger.

⁶⁾ R. P. 1530. 19. 134.

Der vorhin erwähnte *Goldschmied Hug* musste mit dem verstorbenen Manne von *Hug Graffen sel. Wittwe* ein und dieselbe Person gewesen sein und somit auch der *Vater von Urs Graff*, des Monogrammisten V. G. mit der Boraxbüchse.

Obschon sich im *Bürgerbuch* Solothurn keine Eintragung dieses Namens (Hug Graff) weder unter der einen, noch unter der anderen Bezeichnung befindet (solche Auslassungen kamen früher sehr häufig vor), so war derselbe dennoch ein Bürger von Solothurn, vielleicht der Sohn des im Jahre 1471 beeidigten Ausburgers „*Graff, Urs, Peters Sohn aus dem Wyl (Luterbach)*, (heute Willihof) *Ausburger*.“¹⁾

Da aber die oben mitgeteilte Urkunde einen wichtigen Einblick in die Familienverhältnisse des *Urs Graff* erlaubt, liess ich mir dieselbe von Herrn Dr. jur. A. Affolter, Fürsprech in Solothurn, auslegen. Derselbe schrieb mir: „Es handelt sich um einen Streit einerseits zwischen dem Knäblein des verstorbenen Urs Graff in Basel, vertreten durch den „nachfare“, d. h. den zweiten Ehemann der Witwe des Urs Graff, den Stiefvater des Knaben, andererseits zwischen der Wittwe des Hug Graff in Solothurn, der zweiten Ehefrau desselben und Stiefmutter des verstorbenen Urs Graff, die ebenfalls ein Knäblein hat (Stiefbruder des Urs Graff). Gegenstand des Streites ist das väterliche und mütterliche Vermögen des Urs Graff, sowie das Werkzeug des Hug Graff. Das väterliche Gut (Vermögen des Hug Graff) kommt nach dem Urteile in die Nutzniessung der Wittwe des Hug Graff bis zu deren Tode oder deren Wiederverhehlung. Das mütterliche (resp. grossmütterliche) Gut (Verlassenschaft der ersten Ehefrau des Hug Graff, Mutter des Urs Graff) kommt dem Kläger zu; über das Werkzeug ist nach Beendigung der Nutzniessung zu entscheiden. Das Verwandtschaftsverhältnis wird also folgendes sein:

Erste Ehefrau †	Hug Graff in Solothurn	Zweite Ehefrau in Solothurn
<hr style="border: 0.5px solid black;"/> Urs Graff † in Basel Ehefrau: Sybille von Brun. Urs Graf Knabe in Basel *	<hr style="border: 0.5px solid black;"/> Zweiter Ehemann: „der Schlyffer“ („nachfare“) *	<hr style="border: 0.5px solid black;"/> Knabe in Solothurn *

Aus obigem Stammbaum geht hervor, dass sich Hug Graff zweimal verhehlte. Mit der ersten Frau zeugte er den Urs, unsern Künstler und mit der zweiten den im Jahre 1530 noch minderjährigen Knaben in Solothurn. Diese beiden waren also Stiefgeschwister.

Hug, der Goldschmied, muss ein hohes Alter erreicht haben. Er starb zwischen 1527 — dem Datum, an welchem ein Zinsnachlass stattfand — und 1530, da seine zweite Frau als Witwe erscheint.

¹⁾ B. B. Soloth. 1471. I. 27.



Fig. 148. Titelblatt des Zunft-Protokolles der Schmiede zu Solothurn von Urs Graff.

Nimmt man nun an, er hätte 70 Jahre gelebt, so müsste er zwischen 1457 und 1460 geboren sein und sich mit 27, resp. 24 Jahren erstmals verheiratet haben. Jedenfalls läge das von His angegebene Geburtsdatum des Urs Graff (His, 1873, pag. 257) dem Jahre 1485 näher als 1490. Aber auch meine Annahme, dass Hug Graff ein Sohn des Urs Graff, Peters Sohn aus dem Wyl bei Luterbach wäre, gewänne an Wahrscheinlichkeit, da dieser Ausburger anno 1471 ganz gut einen minorennen Sohn von 11, bezw. 14 Jahren gehabt haben könnte, der später wirklicher Bürger von Solothurn wurde und seinen Sohn wieder Urs, gleich dessen Grossvater, taufen liess.

Ueber die Mutter des Urs Graff liegen keine beweiskräftigen Dokumente vor; dagegen scheint der Sohn einige Male in seiner alten Vaterstadt gewesen zu sein. So anno 1511 — dem Jahre, in welchem seine Heirat mit Sybilla von Brunn stattfand — am Montag nach Vincula Petri (1. August), da er mit Benedikt Graff in römische Dienste zog¹⁾ und 1518, als er zünftig zu Schmieden wurde.²⁾ Zum Danke dafür wird er wohl das Titelblatt zum neuen Zunftprotokoll geschaffen haben, eine mit Farben leicht erhöhte Federzeichnung, die 1886 vom damaligen Bibliothekar und Stadtschreiber Wilhelm Rust, derzeitigem Redakteur in Chur, neu aufgefunden und der städtischen Gemäldesammlung einverleibt wurde.³⁾ Dieses Blatt ist übrigens die einzige Zeichnung von Urs Graff, welche Solothurn besitzt. Fig. 148.

Das Datum 1518, (da während seiner Abwesenheit von Basel der dortige Rat in seiner Wohnung eine Haussuchung (Inventar) vornehmen liess),⁴⁾ könnte aber auch ganz gut in Verbindung gebracht werden mit der zweiten Heirat seines Vaters, der 1530 einen minderjährigen Sohn hinterliess. Des Künstlers Anwesenheit in Solothurn wäre damit wohl begründet. Zudem hatte Hug Graff eine junge Frau geheiratet, die ihn noch Jahrzehnte überlebte und wahrscheinlich auswärts, vielleicht in Kirchberg (Bern), starb.⁵⁾

¹⁾ Graff Urs, Goldschmied und Graff Benedict ziehen in römische Dienste. R. P. 1511. 4. 53.

NB. In der Originaleintragung erscheint dieser Graff, Goldschmied, zwar schon als zur Schmiedenzunft gehörig.

²⁾ „Item Urs Graf der Goldschmid ist zünftig worden uff Samstag vor Simonis unnd Jude im achtzehenden Jar (1518) Eins meisters Sun unnd hatt gebenn vier mass win unnd hatt damitt die Zunft bezallt.“

Protokoll der Schmiedenzunft. Auch bei Haendke.

³⁾ Bei Haendke, pag. 29, erwähnt. Das Blatt misst 30/20 cm. Unten in der Mitte befindet sich die Boraxbüchse nebst dem bekannten verschlungenen Monogramm des Künstlers. Rechts daneben steht mit verblasster Tinte geschrieben: „genad dir Gott“ und darüber ist ein † (Kreuz) eingezeichnet, was offenbar in Bezug auf seinen im Jahre 1529 erfolgten Tod beigemerkt wurde.

⁴⁾ 1518, 13. Aug. bei His, pag. 261. — Haendke, pag. 28, schreibt irrtümlicherweise 1816.

⁵⁾ Hug, Goldschmied sel. Frau soll herabkommen und dem Habermann Red und und Antwort stehen, sonst werden m. h. ihn auf ihr Gut greifen lassen. R. P. 1541. 33. 283; dazu: Habermann Niklaus gegen die Goldschmiedin zu Kirchberg, streitiger Kauf. id. 1542. 34. 85.

Wie diese zweite Ehefrau des Hug Graff wohl hiess, darüber giebt uns das Jahrzeitbuch der Stift St. Urs und Victor von 1567 in zwei verschiedenen Eintragungen Auskunft.

Die erste Eintragung lautet:

„*Hug Graff, ursel bysin* sin husfrow, *Hanns Graff, Jakob Graff, Urs Graff, Anna Graff* hand gesetzt für sich unnd all ihr fordern xiiiiß.“ Unterhalb steht mit verblasster Tinte geschrieben: „*Michel conwert, genampt Army, hats bessert mit ijß* Jährlich 1567.“¹⁾

Die zweite Eintragung lautet:

„*Hug Graff, Ursel Bysin* sin husfrow, *Hans Graff, Pauli Graff, Jacob Graff, Urs Graff, Anna Graff*, hend gesetzt für sy, vñ all Ir vordern xiiiiß.“

Unterhalb steht:

„*Michel conwert* hats bessert Jährlich ijß. hans fridli const. ijß.“²⁾

Hier ist also die ganze Sippe des Hug Graff vertreten. — Vater, Mutter und Kinder. — Nur der Name einer Gattin fehlt leider.

Dass Hug, der Goldschmied, noch andere Nachkommen haben konnte, als den Urs in Basel und den Knaben „hie oben“, schloss der Erbschaftsstreit von 1530 ja nicht aus. Dort handelte es sich hauptsächlich um das Handwerkszeug eines Goldschmiedens, das der „Schlyffer“ Thoman Wels für seinen Stiefsohn reklamierte, der vielleicht Goldschmied werden wollte, während Hug Graffs Witwe in Solothurn vorschützte, dass auch sie einen Sohn besitze, der bereit sei, das gleiche Kunsthandwerk zu erlernen. So befinden sich denn auch in den beiden oben angeführten Dokumenten Kinder aus erster und zweiter Ehe und zwar — wie wir nachher sehen werden — *Hans* und *Jacob* als Söhne zweiter Ehe, *Urs* und *Anna* (später die Gattin des Michel Conwert, genannt Army) als Kinder erster Ehe. *Pauli*, der nur einmal zwischen Hans und Jacob erscheint, dürfte noch ein ferneres, vielleicht ein früh verstorbenes Kind des Hug Graff mit der zweiten Gattin gewesen sein.

Versuchen wir nun, obige Annahmen mit den zur Verfügung stehenden Urkunden zu belegen. Wir beginnen zu diesem Zwecke mit den älteren Kindern:

Urs Graff. Der Name *Urs* in der kirchlich-katholischen Stiftung von 1567 wird sich wohl selbstverständlich auf den Meister V. G. mit der Boraxbüchse beziehen. Auch angenommen, er hätte in Basel den Aschermittwoch-Bildersturm des Jahres 1529 mitgemacht und wäre bei seinem Ableben im

¹⁾ Altes Jahrbuch von St. Urs und Victor in der Staatskanzlei Solothurn ohne Paginierung, so ungefähr in der Mitte.

²⁾ Anderer Band des alten Jahrzeitbuches von St. Urs und Victor mit Paginierung, Blatt 111.

gleichen Jahre¹⁾ noch mit dem Banne belegt gewesen, so starb doch sein Sohn Urs, der Goldschmied, wieder als guter Katholik in Solothurn vor 1560.²⁾ Es erscheint nämlich im Jahre 1555 in Solothurn ein Urs Graff, Goldschmied, der in den Ratsmanualen als ein *Vetter* der „Anni Irmi“ bezeichnet wird.³⁾ Dieses verwandtschaftliche Prädikat konnte aber niemand andern beigelegt werden, als eben dem, von Amiet schon vermuteten Sohn des Formschneiders von Basel; denn die „Anni Irmi“ war eine Tochter der Anna Graff, einer Schwester des alten Urs. Dieser Vetter Urs, wie wir ihn nennen wollen, muss sich laut Akten vom 8. Juni 1537 in Basel verheiratet haben, da er unter obigem Datum durch seinen Stiefvater „Thomann dem Schlyffer“ vom Rate in Solothurn eine *Eheststeuer* von seinem grossmütterlichen Vermögen, das noch in der Nutzniessung der Wittve des Grossvaters Hug sel. liege, verlangt, was ihm auch zugesprochen wurde.⁴⁾

Dieser Urs Graff, der Vetter, hatte dann wieder einen Sohn, der gleichfalls Urs hiess und Maler wurde. Als erster des Geschlechtes Graff, der in die Lucasbruderschaft Solothurn (Gründung 1559) eintrat, zeichnete er seinen

¹⁾ *Haendke* schreibt in seinem Buche pag 35: „Da wir einerseits keine Zeichnungen (von Urs Graf) mit einer spätern Jahrzahl als 1529 besitzen, anderseits kaum eine grosse Spanne Zeit zwischen dem Hinscheid und dem Beginne des Prozesses (16. März 1530) annehmen dürfen, so wird Graf ganz zu Anfang 1530 gestorben sein.“

Hier vergisst *Haendke*, dass Sybilla von Brunn schon einen „nachfare“, einen zweiten Gatten, hatte, den sie doch erst nach Verlauf einer gewissen Wartezeit ehelichen durfte. Somit ist kein Grund vorhanden, das von *His* angegebene Todesjahr des *Urs Graff* von 1529 auf 1530 zu verlegen.

²⁾ Schon Amiet vermutete in seinen „Nachweisen“ (pag. 28), dass der im soloth. Bürgerbuch anno 1553 eingetragene „Graff, Urs, der Goldschmied, Bürgerssohn“ (B. B. II. 109), den auch P. Protasius in seiner Genealogie der soloth. Bürgergeschlechter nirgends unterzubringen wusste, kein anderer sein könne, als der Sohn des Urs Graff und der Sybilla von Brunn. Dieser muss aber schon vor 1560 gestorben sein, da er nach diesem Datum nirgends mehr vorkommt.

³⁾ Urs Graff (der Goldschmied), ein Vetter der Anni Irmi, verkauft dem Meister Hans Schild, der ihm und seinen Gesellen einige Zeit als Vogt gegeben, Hausrat, von welchem obgenannte Anni Irmi einige Stücke zurücklösen möchte, womit S. jedoch nicht einverstanden ist. R. P. 1555. 56. 299/292.

NB. Der Name „Goldschmied“ kommt in der betreffenden Registratur nicht vor, wohl aber im Original, das ich prüfte, um event. das Alter dieser Base des Urs Graff Sohn zu bestimmen.

⁴⁾ „Uff Freytag Medardi (8. Juni 1537)

Zwüschen Thomann dem Schlyffer von Basell, von wegen Ursen sines Stief-sunes, Ursen graffen seligen Kindes, an einem, unnd Hugen golltschmiden seligen Eefrowen, unnd erben, dem andern teylen, Haben min H. H. erkanndt, das die erben, dem Kinde, für sin Eestüre, geben sollen, von zugebrachtem gutte xiiii Gl., unnd ussgerüste bedtstatter, nitt die beste noch böste, ein Haffen, Kesse, zwo blatten, ein Kandten, die K (unleserlich) teylen, durch Meister Hugen unnd Christoffelln wegrich den golltschmide, unnd was ihm mutterlichs erbguttes gebüren mag, darzugelangen, urkunde darum, Fürsprächen. des Schlyffers, von L, (unleserlich) und der antwürter, vogt hachenberg, und Ist S. Mansslyb der Kinden vogt.“ R. P. 1537. 27. 171.

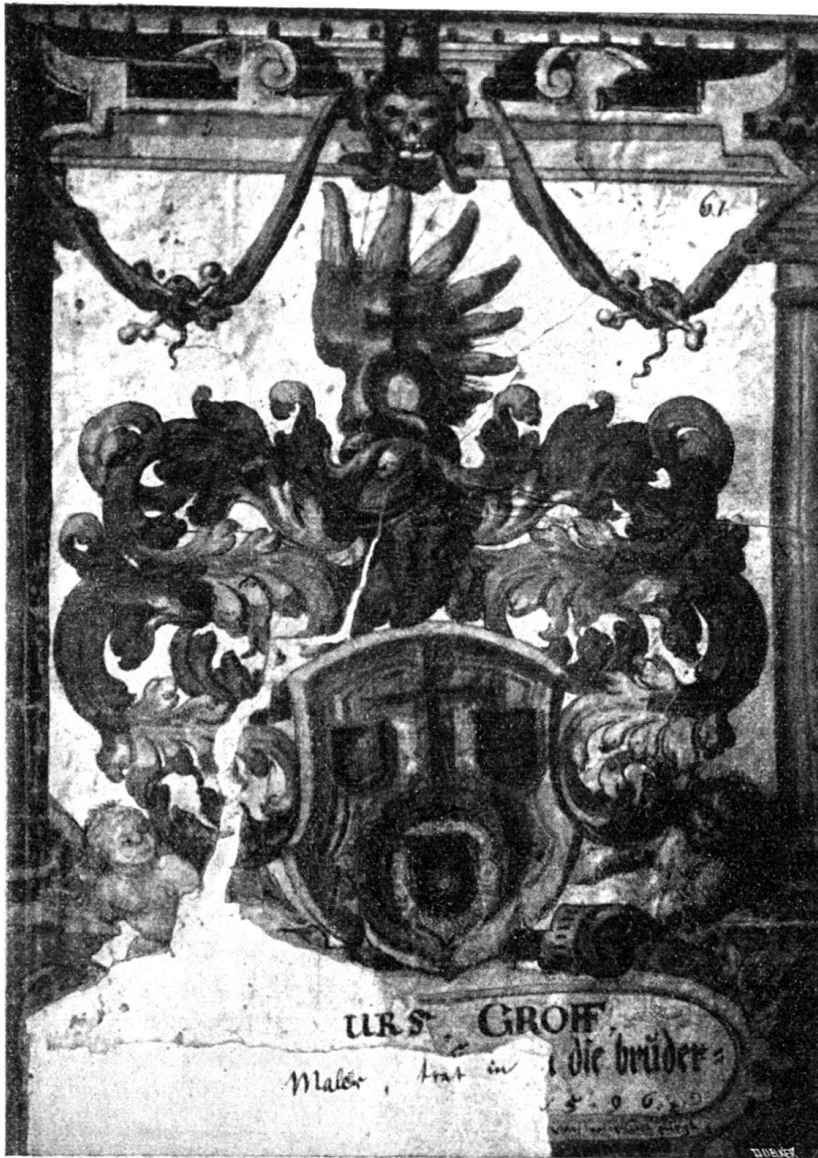


Fig. 149. Wappen des letzten Nachkommen von Urs Graff im Wappenbuch der Lucasbruderschaft in Solothurn.

Schild (Halbmond und Kreuz) in das Wappenbuch der Gilde ein und schrieb den schon von Amiet erwähnten Spruch auf die Rückseite desselben, der das Wappen beschreibt und uns sagt, dass er die drei beigegebenen Künstlerschilde von den Altvordern trage.¹⁾ Fig. 149 und 150. Mit ihm starb, nach

¹⁾ Die einschlägige Stelle dieses Spruches lautet:

„Min woppen ist ein halber mon,
Ein krütz findst auch doruff ston,
S'hab ich von den altvordern min
Dry schiltle, die stond ouch darbin.
Dieselben sollen zeigen an,
Dass ich den bensel bruchen kan ...“ etc.

Vergleiche noch: Amiet, Solothurns Kunstbestrebungen vergangener Zeit; Neujahrsblatt des soloth. Kunstvereins, 1859, pag. 39.

Amiet, 1596 die direkte Linie des Meisters Urs mit der Boraxbüchse in Solothurn aus.

Anna Graff, die Tochter des Hug, muss sich schon frühzeitig mit dem Aufbesserer der „Jahrzeit“ *Michel Conwert*, genannt *Irmy*, verhelicht haben, da sie, wie wir bereits wissen, im Jahre 1555 eine erwachsene¹⁾ Tochter Anna hatte, die als Base des Urs Graff, des Sohnes des Urs in Basel, mit der Sybilla von Brunn, genannt wird. Dem Altersunterschiede nach dürfte sie daher sehr wohl eine leibliche Schwester des alten Urs gewesen sein und nur Stiefschwester der Brüder Hans und Jakob, auch dann, wenn in einer Urkunde von 1545 *Michel Conwert der Schwager des Jacob Graff* genannt wird.²⁾

Schade ist es fürwahr, dass sich der Name der Mutter dieser beiden Kinder, des Meisters Urs und der Anna, mit Sicherheit nicht nachweisen lässt³⁾.

De Alter nach müsste nun zunächst des Hans Graff gedacht werden, jedoch ziehen wir es der Uebersichtlichkeit der Belege wegen vor den Jakob voran zustellen.

¹⁾ Wie schon in Anm. 3 auf Seite 283 erwähnt, prüfte ich die Eintragung des Protokolls von 1555 genau, um festzustellen, ob diese „Anni Irmi“ nicht etwa noch minorenn und durch einen „Fürsprächen“ vertreten gewesen sei. Dem war aber nicht so, sondern dieselbe handelte da völlig selbständig in der Weise, dass man versucht wäre anzunehmen, ihre Mutter, die Tante des Goldschmieds Urs Graff in Solothurn, hätte nicht mehr gelebt. Uebrigens waren lt. Urkunde von 1537 (siehe Anm. 4, Seite 283) dazumal noch keine Kinder des Hug Graff aus *zweiter Ehe* majorenn.

²⁾ „Jacob Graff der Schlosser so hieuer In an Lyb und Läben alls einen Meyneyden man unnd der sin Läben verwürcktt, zu straffen, desshalb willens gewesen, In für rechte zu stellen, dann des sy uff fürbitte *Niclausen Habermanns sines schwächers, Hannsen Graffen sines bruders, Michelln Gonwertt sines schwagers, siner Eelichen Hussfrowen*, unnd anderer Eren Lütten“

Uff Mentage vor Georgii (20. April 1545).

R. P. 1545. 39. 197 u. ff.

³⁾ Nach der Reihenfolge, welche die Kinder unter sich in der „Jahrzeit von 1567“ einnehmen, muss unbedingt auf die zweite Frau als Mitstifterin geschlossen werden. Gern hätte ich zwar diese „Ursel Bysin“ — ein Spross der damals schon berühmten soloth. Künstler- und Patrizierfamilie — für unsern Meiser Urs als Mutter in Anspruch genommen; doch die Urkunde spricht zu deutlich, selbst dann, wenn man annimmt, diese sei nur eine Abschrift aus einem noch älteren Jahrzeitbuche. — Die älteren Kinder müssten auch da vor den jüngeren stehen!

Die einzige Möglichkeit eines *Beweisversuches* läge darin, eine spätere *Eliminierung* des Namens der „Goldschmiedin Hug zu Kirchberg“ vorzuschützen, die sich, wie wir wissen, in der Reformationszeit (1541–42) dorthin (im Kanton Bern) verzog (warum?) und daselbst mutmasslich Protestantin wurde. *Dafür* hätte dann 1567 die soloth. Geistlichkeit im Einverständnis mit der Familie *den Namen der ersten Frau* (Michel Conwert als Gatte der Anna Graff hatte ja ein Interesse daran) des Hug Graff, *der katholischen Ursula Bys*, als Stifterin vorgetragen. Dass in der Urkunde Veränderungen vorkamen, beweist uns übrigens der Name des „Pauli Graff“.

NB. Gefällige Nachforschungen nach dem Namen der „Kirchbergerin“ durch Hrn. Dr. H. Türlér, Staatsarchivar in Bern, in den Ratsmanualen und den Kirchenbüchern von Kirchberg führten leider zu keinem weitem Resultat.



Fig. 150. Rückseite des Fig. 149 abgebildeten Blattes.

Jakob Graff, der letztgeborene Sprössling des alten Hug, war ein Raufbold und Lump erster Güte, aber als solcher auch die dankbarste Persönlichkeit, die aus dem Aktenstaube ausgegraben werden konnte. Er spielte den Urs, nur fehlte ihm das Genie!

Schlosser von Beruf, beschäftigte er den Rat von Solothurn von 1541 an bis 1547, in welchem Jahre er starb, beinahe in jeder Sitzung. Injurien, Rechts- und Raufhandel schlimmster Sorte waren an der Tagesordnung. Schon 1541 kam er aus der Verbannung heim mit der Beschränkung, dass er „kein Messer trage und der alten Urphede künftig nachlebe“¹⁾. 1540 ward er zünftig zu

¹⁾ R. P. 1541. 33. 291/292.

Schmieden¹⁾), und so unglaublich es auch erscheinen mag, konnte er zwei Jahre später die Tochter des angesehenen und einflussreichen Ratsherrn *Nicolaus Habermann* als „Hussfrow“ heimführen,²⁾ welche Veränderung zwar nicht verhinderte, dass er schon nach Jahresfrist wieder mit Gefängnis, Entwaffnung und Wirtshausverbot gebüsst wurde³⁾. Es folgen dann eine Menge von Rechts- und Injurienhändeln (die ich wohl nicht zu belegen brauche), bis er schliesslich 1545 nach „vielfachen Streithändeln und Misshandlungen das Läben verwürkt, doch auf vielfältige Fürbitten nach geschwornen Urphede begnadigt“ wurde. So steht's in der Registratur; die Originalakten aber umfassen mehrere Blätter. Namentlich sein Schwiegervater, sodann sein Bruder Hans, sein Schwager Michel Conwert, seine wahrlich keineswegs beneidenswerte Gattin und andere Leute halfen ihn aus der Patsche ziehen. — Vergebens! — Er schüttelte sich wie ein Pudel, der Schläge bekommen hat, und setzte nach wie vor sein wüstes Leben fort. — Er zog wider das Verbot mit den Landsknechten in fremden Dienst, hatte verpönten Verkehr mit dem Nachrichter, Händel aller Art mit der Familie sowohl, als mit andern Personen, bis er endlich zwischen Ende April und Ende Oktober des Jahres 1547 die ewige Ruhe fand.⁴⁾ „*Genad dir Gott*“ hätte man da den Schlussakten ebenfalls beifügen können, wie dem Monogramm seines Stiefbruders Urs auf dem Wappen der Schmiedenzunft. Alt ist er nicht geworden, denn vor 1540 erscheint er nirgends.

Sein *Sohn*, der ebenfalls *Jakob* hiess, wurde Goldschmied wie sein Grossvater und lenkte wieder in ordentliche Bahnen ein.

Vom Jahre 1559 zünftig zu Schmieden,⁵⁾ gab er dem Rate wenig Gelegenheit, sich mit ihm zu befassen. Ein einziger „Bussennachlass“ anno

¹⁾ „Item Jacob Graff ist zünftig worden zu Weihnachten Im Jar 1540 unnd ist eins meysters sun unnd hatt ein halben gulden gen zu vertrincken unnd hatt darmit bezahlt.“
1540. Protokoll der Schmiedenzunft.

²⁾ „Uff Mentage nach Judica (27. März 1542). Es ist zwüschen der golttschmidin Hug zu Kilchberg unnd Nicolausen Habermann, geratten, diewyl Jacob Graff, vor-, unnd eedann er Habermanns tochter genommen sines erbteyles, und fil füruss bezahlt, sölte Habermann die frowen und Ire Kinden In dem Kouffe ruwig lassen.“

R. P. 1542. 34. 85.

³⁾ Graff, Jacob, der Schlosser wird mit Gefängnis, Entwaffnung und Wirtshausverbot gebüsst. R. P. 1543, 34. 458.

⁴⁾ 1547 „Uff Mittwoch nach Marxi Ev.“, d. i. Ende April, hatte er noch einen Rechtshandel; 1547 „Uff Mentage vigil. Omn. Sanct., d. i. Ende Oktober, erscheint vor Rat „Habermann, Nicolausens Tochter, Namens ihres Mannes sel.“

R. P. 1547. 43. 480.

⁵⁾ „Item Jacob Graff Ist zünftig worden uff Sonntag nach unseres Herrn fronleichnamstag, unnd gibt In die Laden iij lib. unnd ij lib. zu vertrinken unnd ij ũ Wachs. De anno 1559.“

Protokoll der Schmiedenzunft. 1559.

1560 und eine „spänige“ Liedlohngeschichte von 1578 mit dem „Armbruster“¹⁾ sind ihm auf Rechnung geschrieben.

Hans Graff war das Gegenteil seines Bruders Jakob, ein ruhiger Bürger, fast allzu ruhig, als dass man viel über ihn schreiben könnte. Hätte ihn die böse Urkunde von 1545²⁾ nicht ausdrücklich als *wirklichen Bruder* des streitsüchtigen Jakob genannt, so wäre die genaue Feststellung seiner Persönlichkeit kaum denkbar gewesen. Nicht weniger als vier Hans Graff sind während der einschlägigen Zeit im Bürgerbuch S. eingetragen, die sich dann abwechselnd in den Ratsmanualen widerspiegeln. (Unser Hans erscheint nur einmal.) So aber konnte sein mutmassliches Alter mit ziemlicher Sicherheit ausgerechnet werden. Das Jahr 1520 oder 1519 dürfte sein Geburtsjahr sein. Demgemäss wäre er der Knabe von 1530, welcher „hie oben“ gewesen, weil er das Goldschmiedhandwerk zu erlernen wünschte; denn im Schmieden zunftprotokoll von 1542 kommt ein Hans Graff wirklich vor³⁾ und 1544 schwört „Graff, Hans, der Goldschmied, Büegerssohn aus der Stadt“ den Eid.⁴⁾ Diese beiden Personen müssen demnach identisch sein und passen genau in unsern Rahmen. Wohl nimmt P. Protasius in seiner oft erwähnten Genealogie diesen letztern als einen Sohn Benedikts (was zwar nirgends geschrieben steht) in Anspruch, machte aber dabei seine Rechnung ohne das Schmiedenzunftprotokoll von 1516, das er nicht kannte, da es erst in den verfloßenen 80er Jahren vom damaligen Stadtschreiber W. Rust neu aufgefunden wurde. Hier hätte der geschichtskundige Kapuziner seinen Spross aus der Linie des „Clewi von Aetingen“ finden können, jedoch weit früher, d. h. anno 1521, als Meister Ludwig Scherrer (Schärrer) einen „Lehrknaben Hans Graff, Benedict Graffen Sun“ annimmt⁵⁾.

Diesen Hans Graff von 1521 aber mit demjenigen von 1542 resp. 1544 zu identifizieren, geht nicht wohl an, selbst angenommen, derselbe hätte seine Wanderjahre allzu lange ausgedehnt. Auch ist das Gewerbe des Ludwig Scherrer nirgends, so gewissenhaft ich nachforschte, angegeben. Wäre dieser Meister Maler oder Goldschmied gewesen, so würde ich ihn sicher gefunden haben, denn diese Bürger waren von jeher zu stolz auf ihre Kunst, als dass sie ihren Beruf in öffentlichen Dokumenten nicht vormerken liessen.

Pauli Graff wird, wie schon gesagt, ein Sohn des Hug Graff gewesen sein, der seiner Geburt nach zwischen Hans und Jakob fällt. Vielleicht war

¹⁾ Damals war *Theobald Sickinger*, der Vater des Radierers und Formschneiders *Gregorius Sickinger*, Armbruster in Solothurn.

²⁾ Siehe Anm. 2, Seite 285.

³⁾ „Item *Hans Graff* ist zünffig worden im 1542 Jor u gitt iiii moss Win ist alls bezallt. Schmiedenprotokoll 1542.

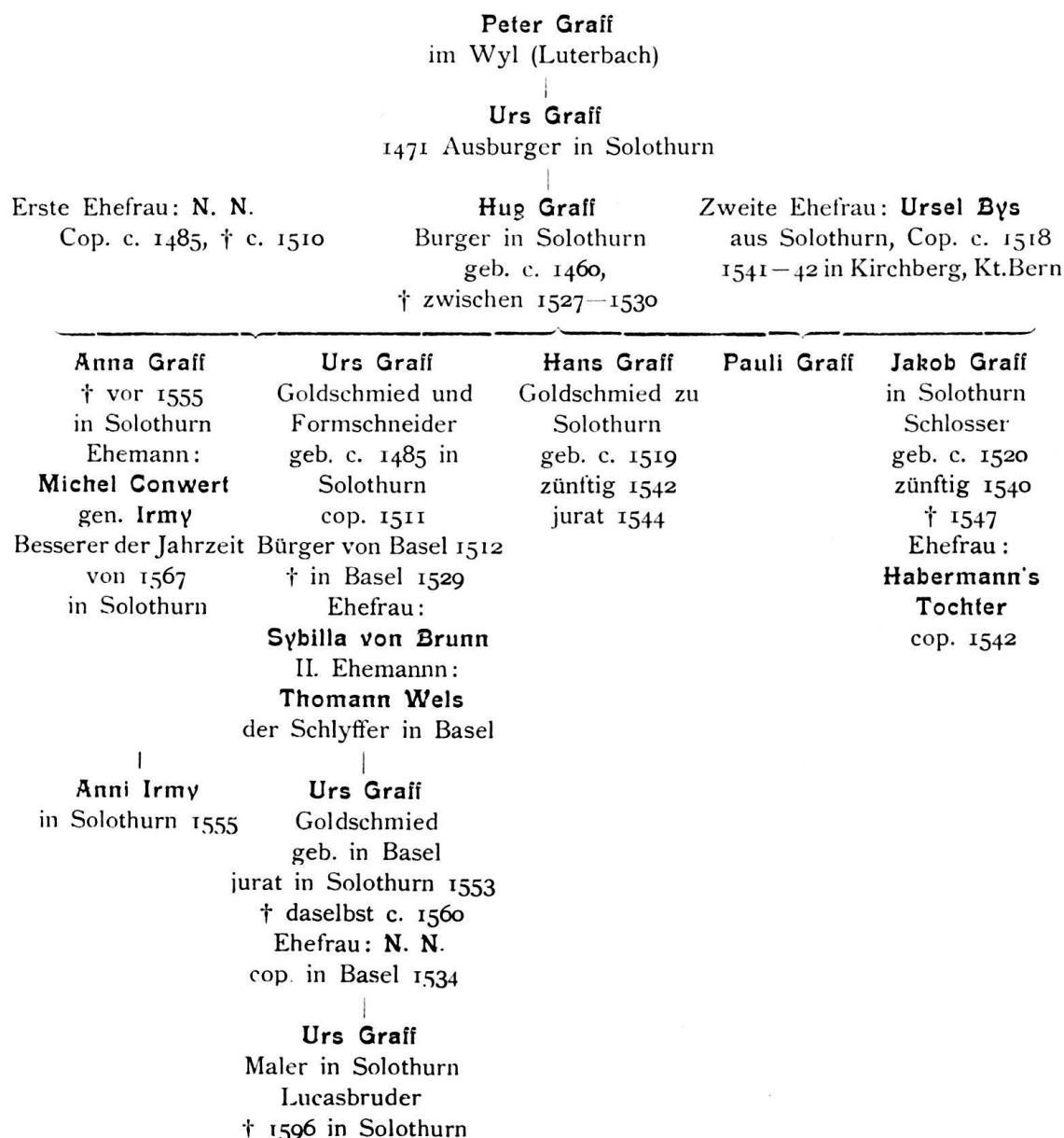
⁴⁾ B. B. 1544. II. 84.

⁵⁾ „Meister Ludwig Schärrer hatt ein Lerknaben angenommen, *Hans Graff*, Benedict Graffen Sun, gitt vß in die Laden, vß zu vertrinken und 1 lib. Wachs . . .“
Schmiedenprotokoll 1521.

er ein Zwillingsbruder des einen. Das ist aber auch alles, was ich über ihn melden kann.

Ein gewisser Pauli Graff ist zwar im Ratsprotokoll von 1550 angegeben, kann aber unmöglich in Beziehung zu dem Sohne des Hug Graff gebracht werden. Die Notiz handelt von einer „spänigen Wegsame“, die wohl den im Jahre 1544 aufgenommenen Ausburger „Pauli Graff von Aetingen“ angehen wird.

Als Fortsetzung des Stammbaumes von 1530 können wir nun folgende *Genealogie* des *soloth. Geschlechtes Graff aus dem Wyl* bei Luterbach, soweit dieselbe hier in Betracht fällt, feststellen:



Und nun zum Schlusse noch ein Wort zu Haendkes Behauptung (pag. 35):

„Als direkter Nachahmer Grafs ist zunächst sein sehr unbedeutender Bruder Hans zu nennen, der 1520 im Zunftbuch zu Basel als Maler eingeschrieben ist. Wir haben auch eine Zeichnung von ihm, die mit H. G. (verschlungen) signiert und 1550 datiert ist“

Hier hat Haendke, wie man zu sagen pflegt, ins Blaue hinein geschrieben.

Die bezügliche Eintragung im roten Buch der Himmelszunft in Basel¹⁾ gab ihm absolut keinen Anhaltspunkt, diesen Maler Hans Graff in irgend eine verwandtschaftliche Beziehung zum Meister Urs mit der Boraxbüchse zu bringen, ebenso wenig die Zeichnung von 1550, die, nach Ansicht des Herrn Dr. Daniel Burckhardt in Basel, ebenso gut einem andern Zeichner mit einem andern Namen auf G oder H zugeschrieben werden kann. Jedenfalls hat der Stiefbruder des Urs Graff, der Goldschmied in Solothurn, das Blatt nicht gezeichnet, noch wurde der Lehrling von 1521 ein Jahr vorher in Basel zünftig. Nur wenn erwiesen wäre, dass Hans Graff, Benedikts Sohn, Maler geworden, dürfte ein Grund vorhanden sein, auf die eine von Haendkes Behauptungen einzugehen.

¹⁾ „Item es hat die Zunft kouft meyster hans Graff der mollê uff den zwölfften Tag des augstmonats und hat geschworê die Zunftordnung wie ein ander zunftbrudê der mollê zu halten.“

1520. Protokoll der Himmelszunft, Basel.

Gefällige Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Daniel Burckhardt.